

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 03.09.24) sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 02.09.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Landratsamt Regen Technischer Umweltschutz</p> <p>Vollzug des Immissions- schutzgesetzes Bebauungs- plan „SO Solarpark Grünbichl</p> <p>Schreiben vom 28.08.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Landratsamt Regen Naturschutz</p> <p>Vollzug der Naturschutzge- setze Bebauungsplan „SO So- larpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 13.08.2024</p>	<p>Die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Bebauungsplan ein Sondergebiet für eine PV-Anlage. Der Bereich entspricht nicht in allen Punkten den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind kleinflächig naturschutzfachlich geschützte Bereiche direkt oder indirekt betroffen. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert. Planerisch wurden die Bedenken und Anregungen der Stellungnahme vom 04.06.24 überwiegend berücksichtigt und eingearbeitet. Die Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Eingriffe in die kartierten Biotope werden planerisch vorgesehen und durch eine geplante ökologische Baubegleitung auch umsetzbar gemacht. Bei Punkt Nr. 3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten wird auf den Flächennutzungsplan verwiesen. Es wird auf ein Abweichen der Flächennutzungsplan-Darstellung in den Unterlagen hingewiesen (Begründung Nr. 1.4 S.5 und Umweltbericht Blatt 5). Hier ist der Stand des Deckblattes 10 heranzuziehen. Insgesamt wird der Standort der Freiflächen PV-Anlage am vorgesehenen Standort mit den vorgesehenen eingriffsminimierenden Maßnahmen für möglich gehalten. Naturschutzfachlich bestehen keine größeren Einwendungen dagegen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
<p>Landratsamt Regen -Bauamt-</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 14.08.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Regierung Niederbayern</p>	<p>Die Gemeinde Kirchdorf im Wald beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Die Änderungen des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 15 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 erfolgen im Parallelverfahren. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 03.09.24) sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 02.09.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
<p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 01.08.2024</p>	<p>Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.02.2023 und mit Schreiben vom 27.05.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Es wurde u.a. angemerkt, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer festgelegten Eingrünung in Grenzen halten dürften. Darauf wird nochmals verwiesen. Erfordernisse der Raumordnung werden dem Vorhaben daher weiterhin nicht entgegengehalten.</p> <p>Hinweis: Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Landwirtschaft</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 06.08.2024</p>	<p>keine Einwände</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p> <p>Schreiben vom 30.07.2024</p>	<p>Die nächstgelegenen Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben einen Abstand von über 150 Meter, folglich sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans SO Solarpark Grünbichl keine forstfachlichen Belange betroffen.</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH</p> <p>Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 07.02.2023, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festle-</p>	<p>Keine weitere Veranlassung</p>


Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 03.09.24) sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 02.09.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
Schreiben vom 31.07.2024	gung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
Staatliches Bauamt Passau Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 02.08.2024	Im Zuge der letzten Beteiligung haben wir mitgeteilt, dass unsere Belange durch evtl. Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 berührt werden. In der nun vorliegenden Fassung ist das Blendgutachten unverändert und identisch zur letzten Auslegung enthalten, sodass sich für uns keine neuen Aspekte ergeben. Wir bitten daher unsere Stellungnahme vom 17.05.2024 dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen und weisen nochmals auf die Verpflichtung des Vorhabensträgers hin, dass dieser Abhilfemaßnahmen bei ggf. auftretenden verkehrssicherheitsrelevanten Blendungen auf der B 85 oder der REG 5 ergreifen muss und bitten diese Auflage in der Textfassung zu ergänzen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt. Die Verpflichtung für Abhilfemaßnahmen im Falle von Blendungen an aufgeführten Straßen werden als Festsetzung im Bebauungsplan mit aufgenommen.
Regionaler Planungsverband Donau-Wald Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 05.08.2024	keine Einwände	Keine weitere Veranlassung
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 06.08.2024	keine Einwände	Keine weitere Veranlassung.
WWA Vollzug des § 4 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan „SO Solarpark Grünbichl“ Schreiben vom 02.09.2024	Oberflächengewässer, wassersensibler Bereich und wildabfließendes Wasser Inmitten des Baufeldes fließt von Nord nach Süd ein offener Wiesengraben (Gewässer III. Ordnung), der lt. den eingereichten Unterlagen im Anschluss verrohrt und einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die genaue Lage der Verrohrung wurde in der Unterlage „Hinweise“ auf Seite 4 dargestellt. Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs ist in unseren Karten ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung verzeichnet, welches ebenfalls in den Antragsunterlagen zu finden ist.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 03.09.24) sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 02.09.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Grundsätzlich ist zu Gewässern mit Bebauungen etc. ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Ufer sind in diesem 5-Meter-Schutzstreifen (Mindestabstand) und im Bereich des faktischen Überschwemmungsgebiets von sämtlichen Bebauungen und Auffüllungen freizuhalten. Überflutungen können dort nicht ausgeschlossen werden. Auch die Bereiche der Verrohrungen sollten zugänglich bleiben, um bei etwaigen Umbaumaßnahmen mit Gerätschaften agieren zu können.</p> <p>Es wurde ein vereinfachter hydraulischer Nachweis (Verschneidung der HQ100-Wasserspiegellage mit dem Gelände) lt. Unterlage „Hinweise“ auf Seite 4 geführt. Demnach liegt die Anlage nicht im hochwassergefährdeten Bereich.</p> <p>Gem. Umwelt-Atlas ist zwar kein wassersensibler Bereich auf der Fläche verzeichnet; da die angrenzenden Biotopflächen allerdings u.a. als „Feuchtgrünland“ und „Nasswiese mit Flachmoorbereichen“ ausgewiesen sind, kann ein erhöhter Grundwasserstand nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.</p> <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nr. 1520, Gemarkung Kirchdorf i.Wald befindet sich auf einer ausgeprägten Muldenfläche. In Ihrem Tiefpunkt kann es bei Starkniederschlägen zu erhöhten Niederschlagswasserabflüssen kommen.</p> <p>Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LfU (https://s.bayern.de/hios) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.</p> <p>Auszug aus Hinweiskarte</p>  <p>The map displays the area around Grünbichl with various colored lines and shaded regions. A legend on the right side of the map provides the following information:</p> <ul style="list-style-type: none">Potentielle Fließwege bei Starkregen<ul style="list-style-type: none">mäßiger Abfluss (yellow line)erhöhter Abfluss (orange line)starker Abfluss (red line)Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche<ul style="list-style-type: none">Geländesenken und Aufstaubereiche (purple shaded area)Gewässerflächen (blue shaded area)Wassersensible Bereiche<ul style="list-style-type: none">Wassersensibler Bereich (brown shaded area)	

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Solarpark Grünbichl, Gemeinde Kirchdorf

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 03.09.24) sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (31.07.24 - 02.09.2024):

Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
	<p>Weiterhin verweisen wir auf folgende allgemeine Grundsätze und Bestimmungen:</p> <p>Grundwasser- und Bodenschutz Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt). Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren.</p> <p>Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.</p> <p>Bei Eingriffen > 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.</p> <p>Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, sowie der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU zu beachten.</p>	